



RISIKO MANAGER

KREDITRISIKO · MARKTRISIKO · OPRIK · ERM

11 . 2011

DONNERSTAG, 26.5.2011

WWW.RISIKO-MANAGER.COM

Inhalt

ERM

- 1, 8 Auswirkungen von Basel III auf Finanzmärkte, Finanzinstitute und Realwirtschaft
- 12 Risikokonvergenz: GRC aus einem Guss
- 18 Länderrisiken finden Eingang in die Risikostrategien

Rubriken

- 3 Standpunkt
- 3 Kurz & Bündig
- 5 Impressum
- 6 Ticker
- 16 Buchbesprechung
- 20 Personalien
- 22 Produkte & Unternehmen

Der finale Basel-III-Regulierungsvorschlag (Teil I)

Auswirkungen von Basel III auf Finanzmärkte, Finanzinstitute und Realwirtschaft

Am 16. Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) die finalen Basel-III-Regelungsvorschläge in Form von zwei Rahmenregelungskatalogen zu den Themen Eigenkapital und Liquidität veröffentlicht. Im Gegensatz zu vorangehenden Regelungen stehen diesmal nicht vornehmlich die Verbesserung der Risikomanagement-Prozesse und -Systeme sowie die Anpassung an die individuellen, betriebswirtschaftlich unterschiedlich ausgestalteten Geschäftsmodelle der Institute im Fokus, sondern es soll – als Reaktion auf die Finanzkrise und die dabei zu beobachtende Handlungsunfähigkeit mancher Bankinstitute – vor allem die zur Risikodeckung maßgebliche Eigenkapital- und Liquiditätsbasis quantitativ und qualitativ gestärkt werden.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen intensiven Regelungen stehen teilweise im Widerspruch zu den bereits implementierten Risikomanagement-Grundsätzen und werden tief greifende Auswirkungen auf die regulierten Finanzmärkte, auf die Geschäftsmodelle der Finanzinstitute und die von Banken finanzierten Kundengruppen haben.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nachdem der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) als Organ der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) im Dezember 2009 das Konsultationspapier zur Stärkung der Widerstands-

Fortsetzung auf Seite 8

Anzeige



Save the Date - msgGillardon Sparkassenkonferenz

vom 20. bis 21. September 2011 in Düsseldorf

Jetzt Termin vormerken und anmelden!

> www.msg-gillardon.de/sparkassenkonferenz-2011

Menschen beraten, *Ideen realisieren.*



Fortsetzung von Seite 1

fähigkeit des Bankensystems [Vgl. BCoBS, 2009] veröffentlicht hat, wurden – als Resultat der im Rahmen des G-20 Gipfels in Seoul im November 2010 erzielten Einigungen – anschließend nach nur einem Jahr (am 16. Dezember 2011) die finalen Basel-III-Regelungsvorschläge in Form der beiden Rahmenwerke zur Erhöhung der Qualität, Quantität und Flexibilität des Eigenkapitals [Vgl. BCoBS, 2010a] sowie zu den zukünftigen Liquiditätsstandards [Vgl. BCoBS, 2010b] beschlossen und publiziert. Diese unter dem Arbeitstitel „CRD IV“ [Vgl. EU-Kommission, 2009] völkerrechtlich erzielte Übereinkunft entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtsbindungswirkung („soft law“), jedoch geht von den Standards im Ergebnis zumindest eine faktische Bindungswirkung aus. In der Folge ist von einer inhaltlich nahezu deckungsgleichen Ausgestaltung im Rahmen der Kapitaladäquanzrichtlinie durch das Europäische Parlament und einer darauf folgenden Übertragung ins Kreditwesengesetz (KWG) durch den Deutschen Bundestag auszugehen.

Ziel des umfangreichen und sehr detaillierten Basel-III-Reformpakets ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des gesamten Bankensystems zur Vermeidung zukünftiger Finanzkrisen im Allgemeinen und die Stabilisierung der Kreditinstitute mit Hilfe von international harmonisierten, einheitlichen Standards im Besonderen. Diese Ziele sollen durch eine Reihe von an unterschiedlichen Stellen ansetzenden Maßnahmen erreicht werden. Im Gegensatz zu den bisher verfolgten Ansatzpunkten der Förderung von immer sensitiveren und fortschrittlicheren Risikomanagementsystemen steht diesmal vor allem die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an das zur Risikodeckung heranzuziehende Eigenkapital im Vordergrund. Darüber hinaus werden eine risikounabhängige Kennziffer zum Verschuldungsgrad („Leverage Ratio“) und globale Liquiditätsstandards eingeführt.

Im vorliegenden ersten Teil des zweiteiligen Beitrags zu diesem Thema werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und die Neustrukturierung des Eigenkapitalbegriffs dargestellt. Des Weiteren werden die Vorgaben im Hinblick auf die vorgesehene „Leverage Ratio“ sowie die neuen Metriken LCR („Liquidity Coverage Ratio“)

und NSFR („Net Stable Funding Ratio“) beschrieben. Der zweite Teil des Beitrags (erscheint in Ausgabe 12/2011 des RISIKO MANAGER) widmet sich dann den Folgen der neuen regulatorischen Rahmenbedingungen für die Geschäftsmodelle der Banken und für die Realwirtschaft.

Neustrukturierung des Eigenkapitalbegriffs und Verschärfungen der Eigenkapitalquote

Eigenkapital-Passiva im „Zähler“

Die risikogewichteten EU Aktiva mußten bislang mit acht Prozent des Eigenkapitals unterlegt werden. Durch die neuen Basel-III-Regelungen erhöhen sich zukünftig die Mindestanforderungen an die Qualität und den Umfang des zur Risikodeckung herangezogenen Eigenkapitals. Dadurch wird der im Laufe der Finanzkrise gewonnenen Erkenntnis Rechnung getragen, dass die bislang herangezogenen Eigenkapitalbestandteile quantitativ nicht ausreichend und die den entsprechenden Qualitätsschichten Tier 1, 2 und 3 zugrundeliegenden Qualitätsbewertungen nicht streng genug waren.

In der Folge sollen mit Basel III konsistente, transparente und grenzüberschreitend gültige Regelungen zur Bestimmung des Eigenkapitals geschaffen werden, nach denen es zukünftig nur noch zwei Qualitätsstufen gibt: Das Tier-1-(Kern-)Kapital soll die Unternehmensfortführung („going concern“) in der Form gewährleisten, dass mit seiner Hilfe laufende Verluste in einem erheblichem Umfang aufgefangen werden sollen. Zweckbestimmung des nicht mehr in zwei Unterklassen unterteilten Tier-2-(Ergänzungs-)Kapitals ist es, im Falle der Insolvenz („gone concern“) Verluste weitgehend zu absorbieren.

Die Mindestquote des als originäre Risikodeckungsmasse dienenden „harten Kernkapitals“ wird deutlich von zwei auf 4,5 Prozent erhöht. Insgesamt sieht die überarbeitete Definition des Kernkapitals eine schrittweise bis 2015 einzuführende Quote von sechs Prozent vor, die sich aus der Quote für das „harte Kernkapital“ i. H. v. 4,5 Prozent und der Quote für das weiche Kernkapital i. H. v. 1,5 Prozent zusammensetzt. Rechnet man das zukünftig vorzuhaltende Ergänzungskapital i. H. v. zwei Prozent hinzu, erfüllen die Institute

die Gesamtkapitalquote dann, wenn sie wenigstens über Eigenmittel i. H. v. acht Prozent der Risikopositionen verfügen.

Zusätzlich zur Gesamtkapitalquote ist schrittweise bis 2019 ein zusätzlicher Kapitalerhaltungspuffer i. H. v. 2,5 Prozent aufzubauen, der ebenfalls aus Kernkapitalbestandteilen zusammengesetzt sein muss und nur in Krisenzeiten unterschritten werden darf. Zieht man das Ergänzungskapital i. H. v. zwei Prozent hinzu, ergibt sich eine gegenüber Basel II um 2,5 Prozentpunkte erhöhte Gesamtkapitalquote i. H. v. 10,5 Prozent.

Darüber hinaus können einzelne Länder für große global vernetzte und dadurch „systemrelevante“ Institute („systematically important financial institutions“) einen zusätzlichen Puffer zur Steigerung der Verlustabsorptionsfähigkeit einfordern. Die Nichteinhaltung dieser Anforderungen soll unmittelbare Konsequenzen haben: Je knapper das Eigenkapital die Mindestanforderungen erfüllt, desto stärkere Einschränkungen sollen so lange hinsichtlich etwaiger Gewinnausschüttungen (Dividenden, Aktienrückkäufen, Boni) greifen, bis das Eigenkapital wieder aufgestockt ist. Eine Übersicht der Veränderungen der Kapitaldefinition und der erhöhten Kapitalanforderungen ist ► **Abb. 01** zu entnehmen.

Zur inhaltlichen Definition des „harten“ Kernkapitals („Tier 1a“) hat die Kommission im Arbeitspapier zur CRD IV einen Katalog von 14 Kriterien erarbeitet, welche für eine entsprechende Anerkennung erfüllt werden müssen. Hierbei ist nach der Rechtsform der Banken zu differenzieren:

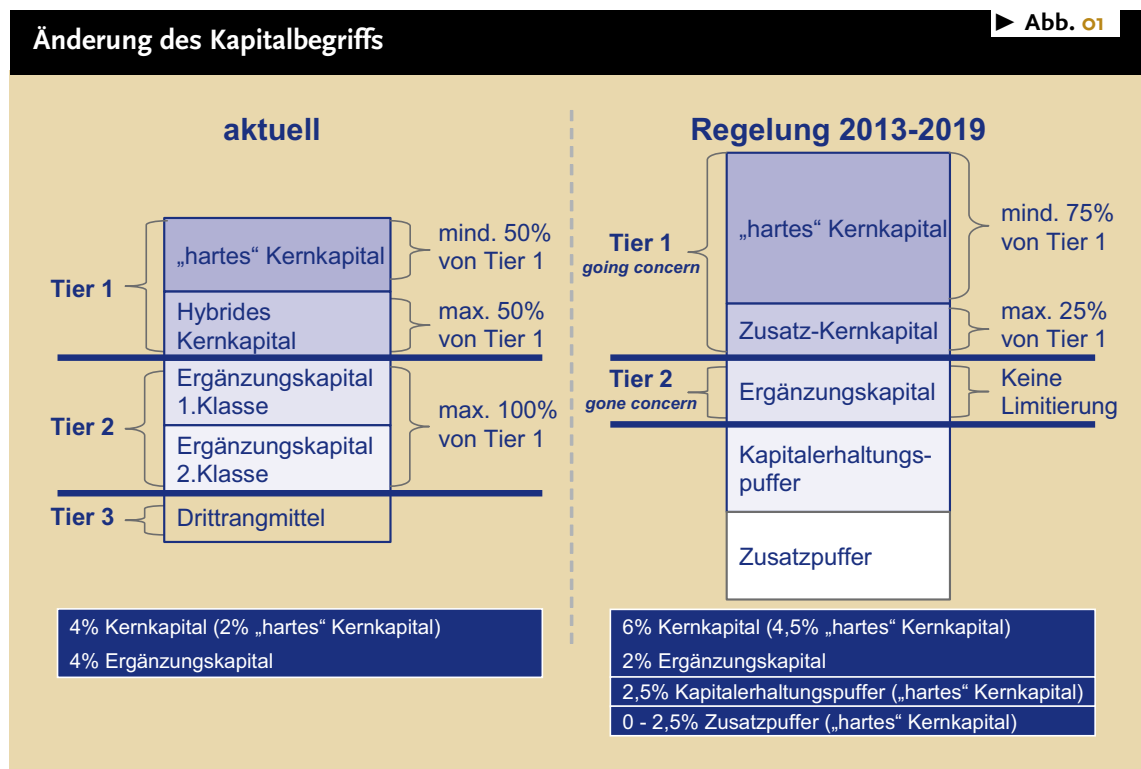
Deutsche Banken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) müssen demnach ihre Finanzierung überwiegend auf „common equity“ umstellen. Als „common equity“ werden lediglich das stimmberechtigte, gezeichnete Kapital und die aus der Emission von „common equity“ stammenden Kapitalrücklagen definiert. Finanzierungsinstrumente außerhalb von Aktien und einbehaltenen Gewinnen werden hingegen bei AGs ab 2013 nicht mehr als „hartes Kernkapital“ anerkannt. Dies soll nach dem Grundsatz „form over substance“ selbst dann gelten, wenn diese zweifelsfrei verlustabsorbierend sind, wie beispielsweise auch stille Beteiligungen mit verbindlichen Klauseln zur Verlustteilnahme. Letzt genannte Finanzierungsinstrumente werden zukünftig nur noch als „zusätzliches Kernkapital“ („Tier 1b“)

angesehen, für das ebenfalls ein Katalog mit 14 Kriterien erarbeitet wurde.

Gemäß der Baseler Kapitalstandards sind bei Instituten anderer Rechtsform – hierzu zählen insbesondere Sparkassen, Genossenschaftsbanken und die meisten Landesbanken – äquivalente und insbesondere die typischen Eigenkapitalinstrumente weiterhin anererkennungsfähig.

In der Gesamtschau sollen die im Anforderungskatalog für das „Tier 1a“-Kapital aufgestellten Kriterien sicherstellen, dass die zum „common equity“ hinzuzurechnenden Kapitalbestandteile bilanziell und insolvenzrechtlich als nachrangig zu behandeln sind und damit uneingeschränkt zur Verlustkompensation genutzt werden können. „Tier 1b“-Kapitalbestandteile sollen hingegen keiner Fristenbindung unterliegen und vollumfänglich zur Deckung von Verlusten dienen. Eine Verwendung der in diese Kategorie fallenden Instrumente soll im Ermessen der Institute liegen.

Abschließend wurde auch für das „Tier 2“-Ergänzungskapital ein neun Kriterien umfassender Katalog erstellt, der ebenfalls auf die Qualität (Dauerhaftigkeit, Verlustteilnahme und Flexibilität von Zahlungen) der Kapitalbestandteile abstellt, die demnach u. a. nachrangig zu den Einlagen und dem allgemeinen Fremdkapital des Instituts sein sollen. Drittrangmittel (ehemals „Tier 3“) können hingegen zukünftig bankaufsichtsrechtlich nicht mehr als anrechenbares Eigenkapital genutzt werden. Die Anrechnungsfähigkeit von Hybridkapitalinstrumenten – also Kapitalinstrumenten, die sich aufgrund einer Verlustteilnahme bei gleichzeitiger Kündigung weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuordnen lassen – soll nach Basel III ab dem 1. Januar 2013 jedes Jahr um zehn Prozent reduziert werden.



Risiko-Aktiva im „Nenner“

Neben diesen Verschärfungen auf der „Zähler“-Seite der Eigenkapitalermittlungsformel werden im Zuge von Basel III zusätzlich eine Reihe von Regelungen in Bezug auf den „Nenner“, also die risikogewichteten Aktiva (RWA, „risk weighted assets“), eingeführt, die in ihrer Gesamtheit zu einer Erhöhung der RWAs und damit zu höheren Kapitalanforderungen führen.

Die neuen Regelungen ergänzen hierbei das bereits 2009 vom Baseler Ausschusses verabschiedete und spätestens Ende 2011 einzuführende „CRD III“-Änderungspaket, aufgrund dessen sich die Risikobewertung und damit die Kapitalunterlegung für Handelsbuchgeschäfte sowie für komplexe strukturierte Verbriefungstransaktionen und Wiederverbriefungen spürbar erhöhen werden. Insbesondere sollen fortan zum einen bei der Besicherung von Risikoaktiva zusätzliche Haircuts auf finanzielle Sicherheiten in Form von Verbriefungspapieren angewendet werden und zum anderen Wiederverbriefungspapiere grundsätzlich nicht mehr als finanzielle Sicherheiten akzeptiert werden. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die nun schärfere Risikobewertung von Kontrahentenausfallrisiken („counterparty credit risks“, CCR).

Grundsätzlich gelten die Eigenmittel eines Instituts als angemessen, wenn sowohl die Eigenkapitalanforderungen

für Adressrisiken und das operationelle Risiko als auch die Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken erfüllt sind. Zukünftig sind im Vergleich zu Basel II bei bestimmten Geschäften insbesondere die Kontrahentenrisiken mit mehr Eigenkapital zu unterlegen. Das klassische Kreditgeschäft beinhaltet aus Sicht des kreditgebenden Instituts nur ein einseitiges Risiko, dem auf der Seite des Kreditnehmers kein Risiko gegenüber steht. Die Besonderheit des Kontrahentenausfallrisikos liegt darin, dass beispielsweise bei derivativen Geschäften aus Sicht beider Kontrahenten das Risiko gegeben ist, dass der jeweilige Kontrahent der Transaktion vor der endgültigen Abwicklung der resultierenden Zahlungsverpflichtungen ausfallen könnte.

Wesentliche Bestimmungsgröße der risikogewichteten Aktiva ist der Forderungswert bei Ausfall („exposure at default“, EAD). Dieser muss bei Geschäften jenseits des klassischen Kreditgeschäfts unter Berücksichtigung von Marktrisiken unter Verwendung eines Aufschlags („Add on“) ermittelt oder mittels eines Modells berechnet werden. Sofern das Institut die Interne-Modelle-Methode (IMM) verwendet, wird der EAD in der Regel über den erwarteten Wiederbeschaffungswert bei Ausfall („expected positive exposure“, EPE) modelliert. Nach den neuen Basel-III-Bestimmungen soll zukünftig auf der

Basis einer dreijährigen Datenhistorie, die mindestens eine einjährige Stressperiode beinhalten soll, zusätzlich neben dem effektivem EPE (also dem über die Zeit ermittelten gewogenen Durchschnitt der erwarteten effektiven Wiederbeschaffungswerte) eine „Stress-EPE“ ermittelt und als EAD das größere der beiden EPEs als Grundlage zur Ermittlung der Unterlegungserfordernisse verwendet werden. In der Folge ist mit einem tendenziellen Anstieg des EPE und damit auch des EAD und der risikogewichteten Aktiva insgesamt zu rechnen.

Eine weitere Erhöhung der Risikoaktivität ist aufgrund der diversen, den Kontrahentenrisiken stärker Rechnung tragenden Neuerungen zu OTC- („over the counter“)-Derivaten zu erwarten. So kommen die Anforderung zur Identifizierung von speziellen Korrelationsrisiken („specific wrong-way risks“) bei OTC-Derivaten, Pensionsgeschäften und Wertpapiertransaktionen und die darauf basierende Verpflichtung zur Unterlegung mit mehr Eigenkapital hinzu. Anders als allgemeine Korrelationsrisiken, welche in Abhängigkeiten zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kontrahenten („probability of default“, PD) mit allgemeinen Marktrisiken begründet sind, müssen zumindest spezielle Korrelationsrisiken (also wechselseitige Einflüsse von Wiederbeschaffungswert und PD der Kontrahenten aufgrund von Abhängigkeiten zum Emittenten und zur Art der Geschäfte) mit zusätzlichem Eigenkapital unterlegt werden.

Darüber hinaus gibt es zukünftig eine explizite Eigenkapitalanforderung für Bonitätsverschlechterungen von OTC-Derivate-Kontrahenten (Risiko des „credit value adjustment“, CVA): Institute, welche die Interne-Modelle-Methode verwenden und hierbei den EPE selbst modellieren, müssen zur Kompensation eine so genannte „advanced CVA charge“ für OTC-Derivate ermitteln. Die übrigen Institute bestimmen eine so genannte „standardised CVA charge“, die u. a. auf dem aktuellen EAD und externen Ratings basiert.

Ferner wird bei OTC-Derivaten als Maßnahme zur Begrenzung des zukünftigen Ausfallrisikos („potential future exposure“) im Rahmen der Ausgleichszahlungen auf der Basis der Marktbewertung die „margin period“ (der Nachschusssrisikozeitraum) unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, da in der Finanzkrise außergewöhnlich hohe Verluste aufgrund von Proble-

men bei der Abwicklung von Positionen auftraten.

Ebenfalls als Maßnahme zur Verringerung des Kontrahentenrisikos wird der Anreiz zur Nutzung von schon heute als risikomindernder Faktor angesehenen „Zentralen Kontrahenten“ („Central Counter Parties“, CCPs) noch weiter verstärkt, da die Nutzung zentraler Clearingstellen im Gegensatz zu den steigenden Kapitalanforderungen für OTC-Geschäfte weiterhin Privilegierungswirkung bei der Risikoanrechnung entfaltet. Allerdings wird zukünftig dem Umstand Rechnung getragen, dass auch aufsichtsrechtlich akzeptierte CCPs nicht frei von Risiko sind: Zu Marktpreisen bewertete Engagements der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien sowie bei diesen hinterlegte Sicherheiten sollen daher eine moderate Risikogewichtung i. H. v. ein bis drei Prozent erhalten.

Neue Eigenkapital-Kennzahl „Leverage Ratio“

Eine wichtige Lehre der Finanzkrise war die Erkenntnis, dass der von vielen Instituten bilanziell und außerbilanziell aufgebaute Verschuldungsgrad erhebliche Risiken beinhaltete. Durch eine „exzessive“ Kreditvergabe in wirtschaftlichen Hochzeiten bei übermäßigem Einsatz von Fremdkapital und dementsprechend geringem Einsatz von Eigenkapital kam zugunsten der Institute ein Hebel-Effekt („Leverage“) zum Tragen, der zunächst eine vergleichsweise höhere Eigenkapitalrendite zur Folge hatte. Als die Marktwerte vor allem der strukturierten Produkte aber sanken, führte dies am Ende bei vielen Banken zu hohen Verlusten. Einer Kettenreaktion gleich verursachten diese wiederum weitere Verluste, da zur Einhaltung der Eigenkapitalquote Risikoaktiva unter Wert verkauft werden mussten, da sich der Preisdruck auf dem Markt aufgrund des nun entstandenen Überangebots deutlich erhöhte.

In der Folge war auch ein signifikanter Rückgang des Eigenkapitals zu vermerken. Um zukünftig der Ursache einer derartigen Entwicklung entgegenzuwirken, beinhalten die Basel-III-Regelungen eine neue, institutsübergreifend verbindliche Höchstverschuldungskennziffer („Leverage Ratio“), welche im Zähler der Berechnungsformel das neu definierte regulatorische Eigenkapital der Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen

(im Nenner) gegenüber stellt. Anders als bei der bereits eingeführten Eigenkapitalquote sollen als Grundlage der Berechnung keine Risikogewichtungen oder Risikominderungstechniken angewandt werden, damit mögliche Risikofehleinschätzungen von vorn herein ausgeschlossen werden können. Es sind jedoch die Ansätze der nationalen Rechnungslegungsstandards zu Grunde zu legen, so dass grundsätzlich Wertberichtigungen, jedoch keine Sicherheiten, zu berücksichtigen sind.

Die Leverage Ratio, die im KWG als modifizierte bilanzielle Eigenkapitalquote umgesetzt wird und außerdem im Rahmen der Säule III offen gelegt werden muss, ist damit als Ergänzung zur bekannten Eigenkapitalquote zu verstehen. Um eine grenzüberschreitend einheitliche Berechnung der Kennziffer zu gewährleisten, wird mittelfristig eine internationale Harmonisierung der Rechnungslegungsgrundlagen angestrebt. Mittels der neuen Richtgröße i. H. v. drei Prozent sollen sich für die Aufsicht neben der Deckelung der Gesamtverschuldung zusätzlich die Möglichkeiten eröffnen, Transparenz hinsichtlich des Verschuldungsgrads der Kreditinstitute zu schaffen und Banken mit hoher Verschuldung unter besondere Beobachtung zu stellen, um etwaige Fehlallokationen rechtzeitig zu entdecken und durch geeignete Sanktionen Krisensituationen von vorn herein zu verhindern. Ferner soll mit dem Höchstverschuldungsgrad eine normative Größe etabliert werden, die ein geringes Modellrisiko beinhaltet.

Neue Liquiditätsstandards

Flankiert werden die neuen Regelungen zur Eigenkapitalquotierung durch neue und erstmals einheitliche Liquiditätsstandards. Hintergrund für diesen Ansatz ist die Erkenntnis, dass nicht die Insolvenz der Institute, sondern der erheblich früher greifende Mangel an Liquidität die Situation auf den Finanzmärkten derart verschärft hat, dass es zur Finanzkrise gekommen ist. Eine besondere Rolle spielte dabei die praktizierte Liquiditätsfristentransformation, die es ermöglichte, dass langfristig gebundene Exposures durch kurzfristige refinanziert wurden. Die durch den wirtschaftlichen Abschwung entstanden Liquiditätsengpässe wurden zusätzlich durch ein zunehmendes gegenseitiges Misstrauen der Finanzinstitute begünstigt, so dass diese in der Folge nicht mehr über genü-

gend liquide Mittel verfügten. Derartigen Liquiditätsempfängen versucht der Baseler Ausschuss nun durch die Einführung von zwei verbindlichen permanent einzuhaltenen Liquiditätskennzahlen entgegen zu wirken.

Zum einen soll die LCR („Liquidity Coverage Ratio“) eine ausreichende kurzfristige Liquidität durch einen entsprechenden Liquiditätspuffer sicherstellen. Bei der LCR handelt es sich um eine Messgröße der dispositiven Liquiditätssteuerung, bei der bezogen auf einen Zeitraum von 30 Tagen im Zähler der LCR die hochwertigen, hochliquiden Aktiva den in einer Stressphase anfallenden Nettoliquiditätsabflüssen (im Nenner) gegenüber gestellt werden. Hierbei soll die Relation der genannten Positionen zu jedem Zeitpunkt mindestens 100 Prozent betragen. Qualitativ erfüllt sind die Anforderungen an die zur Kompensation von Liquiditätslücken herangezogenen Vermögenswerte, wenn es sich bei diesen auch in der Situation einer gestressten Marktlage um unverzüglich und ohne Abschläge liquidierbare Positionen handelt.

Um eine Ungleichgewichtung zugunsten marktfähiger Schuldverschreibungen von Staaten und sonstigen öffentlichen Stellen auszuschließen, dürfen entgegen des ursprünglichen Vorschlages zukünftig bis zu 40 Prozent der hochliquiden Aktiva aus Schuldverschreibungen und Pfandbriefen privater Emittenten bestehen, die keine Banken, Investmentgesellschaften oder Versicherungen sind. Diese „Level 2“-Aktiva müssen jedoch mit einem Abschlag von 15 Prozent versehen werden. Im Gegensatz zur bereits in der LiqV implementierten Liquiditätskennzahl werden im Rahmen der LCR auch Eventualforderungen berücksichtigt und alle potenziellen Zahlungsströme sowie die wertbildenden Bestandteile des Liquiditätspuffers unter definierten Stressbedingungen modelliert.

Neben der LCR wird mit der auf ein Jahr bezogenen NSFR („Net Stable Funding Ratio“) eine weitere normative Kennzahl eingeführt, die das Verhältnis zwischen der Höhe der verfügbaren Refinanzierungsmittel (im Zähler) und der Höhe des Finanzierungsbedarfs (im Nenner) in Relation zueinander setzt. Auch hierbei soll stets eine Quote von mindestens 100 Prozent eingehalten werden. Mit dieser für das deutsche Aufsichtrecht neuen Kennzahl soll (ebenfalls unter Stressbe-

dingungen) auf einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr die stabile Refinanzierungsstruktur durch die Einschränkung des Ausmaßes der Fristentransformation und die Verwendung entsprechend stabiler Refinanzierungsquellen gesichert werden.

Da die zur Refinanzierung herangezogenen unterschiedlichen Vermögenswerte der Passivseite abhängig von bestimmten Merkmalen wie etwa der Laufzeit und der Art der Forderungsgegner unterschiedliche Stabilitätsgrade aufweisen, wird dieser Umstand mit einem „ASF-Faktor“ („Available Stable Funding“) von null bis 100 Prozent berücksichtigt, der die in einem Jahr verfügbaren Refinanzierungsmittel über Gewichtungsfaktoren approximiert. Spiegelbildlich dazu gibt es den „RSF-Faktor“ („Reliable Stable Funding“), der ausdrückt, inwieweit die Aktiv-Positionen im Betrachtungszeitraum nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und deshalb mit stabilen Passiv-Positionen refinanziert werden müssen.

Ergänzt werden die normativen Kennzahlen durch weitere „Beobachtungsmetriken“, auf die jedoch mangels der Definition von Mindestquoten und Sanktionsregelungen im hier erörterten Kontext nicht näher eingegangen werden soll.

Stufenweise Einführung

Um ein schlagartiges Anwachsen der Anforderungen mit der absehbaren Folge von Überbelastungen der Finanzinstitute und anschließenden negativen Wirkungen auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft insgesamt in Form von Finanzierungs-klemmen zu vermeiden, ist eine durch Übergangsregelungen gewährleistete schrittweise Umsetzung vorgesehen:

Die Quote für „hartes“ Kernkapital soll 2013 mit einer Quote von 3,5 Prozent eingeführt werden und stufenweise im Zeitraum bis 2015 auf die Zielgröße von 4,5 Prozent anwachsen. Erst im Anschluss (von 2016 bis 2019) soll dann der vorzuhaltende Kapitalerhaltungspuffer ebenfalls schrittweise aufgebaut werden. Dem Ansatz des Vertrauensschutzes und einer übergangsweise umgesetzten Einführung folgend sollen Abzugspositionen vom harten Kernkapital erst im Jahre 2013 beginnend über einen Zeitraum von zehn Jahren stufenweise auslaufen.

Auch die Leverage Ratio soll nach einer Übergangsphase mit verpflichtender Berechnung seitens der Institute und an-

schließender Meldung ab 2013 frühestens ab 2018 als verbindliche Kennzahl eingeführt werden, wobei sich der Baseler Ausschuss sogar einen Verzicht auf die Leverage Ratio vorbehält. Nach heutigem Stand soll die Leverage Ratio ab 2015 offengelegt werden, im Jahr 2017 soll die finale Kalibrierung erfolgen.

Auch die NSFR wird erst ab 2018 als verbindliche Kennzahl eingeführt. In der bis 2018 andauernden Übergangsphase werden die Auswirkungen der NSFR auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle untersucht und (sofern dies notwendig erscheint) noch weitere Kalibrierungsmaßnahmen ergriffen.

Nach der oben erfolgten Darstellung der wesentlichen Veränderungen infolge des Basel-II-Regelwerks widmet sich der zweite Teil des Beitrags (erscheint in Ausgabe 12/2011 des RISIKO MANAGER) den Folgen der neuen regulatorischen Rahmenbedingungen für die Geschäftsmodelle der Banken und für die Realwirtschaft. □

Quellenverzeichnis:

BCoBS [Hrsg.] (2009): Strengthening the resilience of the banking sector, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.bis.org>.

BCoBS [Hrsg.] (2010a): Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.bis.org>.

BCoBS [Hrsg.] (2010b): Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.bis.org>.

BIS [Hrsg.] (2010): An assessment of the long-term economic impact of stronger capital and liquidity requirements and Assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements - Interim Report, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.bis.org>.

CEBS/EBA [Hrsg.] (2010): Europäische umfassende quantitative Auswirkungsstudie, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.eba.europa.eu>.

EU-Kommission [Hrsg.] (2009): Capital Requirements Directive (Arbeitstitel für Änderungen der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie, bestehend aus den Richtlinien „2006/48/EG (Bankenrichtlinie)“ und „2006/49/EG (Kapitaladäquanzrichtlinie)“, elektronisch veröffentlicht unter <http://ec.europa.eu>.

Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband [Hrsg.] (2010): Pressemitteilung 86/2010, elektronisch veröffentlicht unter <http://www.dsgv.de>.

Autor:

Steffen Maier, Managing Consultant, ifb group (Köln).